

Hinweise zur Weiterbildungspflicht gem. § 34c Abs. 2a GewO für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter

Seit dem 01.08.2018 besteht eine Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter.

Diese Gewerbetreibende sind somit verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Kalenderjahren weiterzubilden; das Gleiche gilt für beschäftigte Personen, die unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden.

Der erste Weiterbildungszeitraum beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem

1. eine Erlaubnis für die Tätigkeit des Immobilienmaklers bzw. des Wohnimmobilienverwalters erteilt wurde, oder
2. eine weiterbildungspflichtige Tätigkeit durch eine unmittelbar bei dem Gewerbetreibenden beschäftigte Person aufgenommen wurde.

Die Art und Weise der Weiterbildung richtet sich nach § 15b Abs.1 der Makler- und Bauträgerverordnung. Demnach muss die Weiterbildung fachlich entsprechend der ausgeübten Tätigkeiten erfolgen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung sind an den Vorgaben der Anlage 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (siehe unten stehender Link) auszurichten. Die Weiterbildung kann beispielsweise in Präsenzform oder in einem begleiteten Selbststudium mit einer nachweisbaren Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erfolgen.

Die Regelung zu den Dokumentationspflichten finden Sie in § 15b Abs.1 der Makler- und Bauträgerverordnung. Demnach sind die zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden verpflichtet, Nachweise und Unterlagen über Weiterbildungsmaßnahmen zu sammeln, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben. Aus den Nachweisen und Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein:

1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden oder der Beschäftigten,
2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme sowie
3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des in Anspruch genommenen Weiterbildungsanbieters.

Die in oben genannten Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

Sie können uns gerne mitteilen, sobald Sie Ihre Weiterbildung vollständig absolviert haben. Bitte nutzen Sie für die Meldung die Erklärung aus Anlage 3 der Makler- und Bauträgerverordnung. Diese finden Sie unter dem unten stehenden Link.

Externer Link:

Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV), Anlage 1 (zu § 15b Absatz 1)

Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV), Anlage 3 (zu § 15b Absatz 3)